

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seisenbläzen“ in der Expedition bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Anzeigenpreis: die kleinfältige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

M 38.

Dienstag, den 16. Februar

1915.

### Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Der Bezirksausschuss der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg hat auf Grund von § 36 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und im Einvernehmen mit dem Ernährungsausschuss für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschl. der Städte mit der Rev. Städteordnung folgende Anordnung erlassen:

In Bäckereien, Konfitoreien und Brotfabriken dürfen nur folgende Arten von Backware bereitet werden:

Roggenbrot, Semmeln, Zwieback und Kuchen.

§ 1.

Als Roggenbrot ist nur zugelassen:

- Brot aus reinem Roggenmehl, zu dessen Herstellung der Roggen mehr als 93 v. H. durchgemahlen ist;
- Brot, das ohne Verwendung von Weizenmehl aus Roggenmehl und einem Zusatz (Absatz 2) hergestellt ist.

Der Zusatz muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalmehl, Kartoffelmehl, Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenkroth mindestens 20 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequollene Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz mindestens 40 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot darf nur im Gewicht von 2, 3 und 6 Pfund (1, 1½, und 3 kg) hergestellt werden.

§ 2.

Roggenbrot darf erst am 2. Tage nach dem Backtag zum Verbrauch abgegeben werden.

Jedem Brote ist das Datum des Backtags in deutlich sichtbarer Weise mittels Stempel einzudrücken.

§ 3.

Als Semmel (Weizengesetz) ist nur ein Gebäck aus Weizenmehl in einer Mischung zugelassen, das 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts aufweist.

Der Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke oder andere mehlhaltige Stoffe ersetzt werden.

Semmel dürfen nur im Gewichte von 75 g hergestellt werden.

§ 4.

Als Zwieback ist ein Gebäck von der gleichen Zusammensetzung an festen Bestandteilen, wie Semmeln, zugelassen, das zweimal auf beiden Seiten geröstet werden muß.

Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 5.

Als Kuchen ist nur eine Backware zugelassen, die mindestens 10 Gewichtsteile der Backware an Zucker und höchstens 10 Gewichtsteile an Weizen- und Roggenmehl enthält.

§ 6.

Als Kuchen ist nur eine Backware zugelassen, die mindestens 10 Gewichtsteile der Backware an Zucker und höchstens 10 Gewichtsteile an Weizen- und Roggenmehl enthält.

§ 7.

Brot und Mehl darf zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

### Französische Stellungen erfüllt.

### Die amerikanische Note an Deutschland.

### 29000 Russen in den Karpathen und der Buhowina gefangen.

Doch die Angrißslust unserer Führer und Truppen an der Westfront noch immer unentwegt rege ist, haben uns die Siege der letzten Wochen bei Soissons, La Bassée, Craonne, Maissiges usw. zur Genüge bewiesen. Die deutschen Heere denken indessen nicht daran, sich an diesen stolzen Erfolgen für einige Zeit genügen zu lassen, vielmehr werden fast auf der ganzen Front im Westen unsere Angrißsbewegungen fortgeführt, die uns nach dem gestern erschienenen Generalstabsbericht neue schöne Fortschritte gebracht haben:

(Amitlich.) Großes Hauptquartier, 14. Feb.  
zuwar. Weilicher Kriegsschauplatz. Nord-  
östlich Pont-à-Mousson entziffert wie den Franzosen  
das Dorf Rovra und die weithin dieses Ortes ge-  
legene Höhe 365. 2 Offiziere, 151 Mann wurden  
zu Gefangenen gemacht.

In den Bogenen wurden die Ortshäfen Hilsen  
und Obersengern gesäumt. 135 Gefangene fielen  
in unsere Hand.

Weilicher Kriegsschauplatz. Au und  
jenseit der österreichischen Grenze nehmen unsere  
Operationen den erwarteten Verlauf.

In Polen rechts der Weichsel machen unsere  
Truppen in Richtung Nacions Fortschritte. In  
Polen links der Weichsel keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung. (W. L. B.)

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz, und zwar auf unserem rechten Flügel, haben sich die englischen Flieger einmal wieder in Erinnerung bringen wollen. Wie aus nachstehenden Meldungen zu erschen ist, hat ein ziemlich starkes englisches Flugzeuggeschwader die unbefestigten Städte Ostende, Zeebrügge usw. mit Bomben-

bedacht, wobei um ein Haar einer der Flieger sein Grab in der Nordsee gefunden hätte:

Amsterdam, 13. Februar. Reuter meldet offiziell, daß eine englische Marine-Flugzeugabteilung während der letzten 24 Stunden das Küstengebiet Zeebrügge, Blankenberge und Ostende angrißt. Insgesamt nahmen 34 Aeroplane und Wasserflugzeuge teil, die angeblich großen Schaden an dem Bahnhof von Ostende anrichteten. Außerdem wird gemeldet, daß sie den Bahnhof von Blankenberge beschädigten und die Artilleriestellungen bei Middekerke bombardierten. Auf dem Rückweg fiel Graham White ins Meer und wurde von einem französischen Kriegsschiff gerettet. Alle Flugzeuge kehrten trotz scharfer Beschließung zurück.

Dünkirchen, 13. Februar. 30 englische Flugzeuge hatten am Freitag abend Dover verlassen, um Zeebrügge und Ostende zu überfliegen. Eines von ihnen fiel bei Leopoldo ins Meer. Das Flugzeug, das beschädigt war, wurde von einem englischen Kanonenboot in den Hafen von Dünkirchen geschleppt. Der Flieger wurde gerettet.

Ein gretles Schlaglicht auf den verbrecherischen Charakter der führenden englischen Staatsmänner und deren Anhänger, wirkt eine Nachricht, nach der ein englischer Gesandter sich sogar als Mordstifter entpuppen mußte:

Wien, 13. Februar. Die „Neue Freie Presse“ veröffentlicht einen auffahnerregenden Brief Sir Roger Casements (des Anführers der irischen Nationalbewegung) an Sir Edward Grey, in welchem Casement mit allen Einzelheiten nachweist, wie der englische Gesandte in Christiania versucht hat, Sir Roger Casement durch verbrecherische Mittel in seine Gewalt zu bringen. Casement hat sich im Oktober von Amerika nach Europa begeben, nachdem er vorher in einer Erklärung an seine irischen Landsleute den Standpunkt vertreten hatte, daß die Iren nicht gegen die Deutschen die Waffen ergreifen dürften. Gleich nach seiner Ankunft in Christiania suchte die dortige englische Gesandtschaft Anknüpfung mit seinem Diener

§ 8.  
Zur Regelung des Verbrauchs von Backware und Mehl werden vom Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Brot- und Mehlmarken ausgegeben. Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden soll zunächst nach dem Maßstab erfolgen, daß auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich durchschnittlich 4 Pf. (2 kg) Backware oder 3 Pf. (1½ kg) Mehl entfallen.

§ 9.  
Bis zur Ausgabe der Marken (§ 8) darf Mehl im Kleinverkauf nur in Mengen von höchstens 1 Pf. (½ kg) abgegeben werden, soweit nach § 4 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 überhaupt eine Lieferung von Mehl zugelassen ist.

Für die Abgabe an Anstalten, Genossenschaften und dergl. kann die Königliche Amtshauptmannschaft auf Antrag Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

§ 10.  
Gast- und Schankwirte dürfen bis zur Ausgabe der Marken (§ 8) an Backware und Mehl wöchentlich nicht mehr als 3 Viertel ihres bisherigen Wochenverbrauchs beziehen; der bisherige Wochenverbrauch ist nach dem Durchschnitt des Verbrauchs im Januar dieses Jahres zu berechnen.

Das Aufstellen von Backware aller Art auf den Gasträumen der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zum unentgehtlichen Genüge, sowie die Zugabe zu Speisen ohne besondere Vergütung ist verboten.

§ 11.  
Landwirte, die von der Befugnis in § 4 Absatz 4 unter a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, dürfen Backware und Mehl nicht außerdem entnehmen. Sie sind berechtigt, Brotgetreide gegen Mehl im Verhältnis von 5 : 4 und Mehl gegen Brot im Verhältnis von 3 : 4 des Gewichts einzutauschen.

§ 12.  
Zuwiderhandlungen sind nach § 44 der obenerwähnten Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

§ 13.  
Diese Anordnungen treten mit dem 14. Februar 1915 in Kraft. Die Bekanntmachung betr. Brot- und Mehlverkauf, vom 3. Februar 1915, abgedruckt in Nr. 28 des Ergeb. Volksfreunds, wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schwarzenberg, den 12. Februar 1915.

Der Amtshauptmann.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eibenstock haben durch den Jagdvorstand der städtischen Kriegsnachhilfe den Betrag von 924 M. 98 Pf., d. i. eine Jahresrente des Pachtzinses, überwiesen. Wir sprechen allen Gebern unseres aufrichtigen Dank für die namhafte Spende aus. Die Geburtsfeier kann in der Stadtkasse eingelehen werden.

Eibenstock, den 12. Februar 1915.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eibenstock haben durch den Jagdvorstand der städtischen Kriegsnachhilfe den Betrag von 924 M. 98 Pf., d. i. eine Jahresrente des Pachtzinses, überwiesen. Wir sprechen allen Gebern unseres aufrichtigen Dank für die namhafte Spende aus. Die Geburtsfeier kann in der Stadtkasse eingelehen werden.

Der Stadtrat.  
Hesse.

Zu unserem größten Bedauern müssen wir dann weiterhin feststellen, daß sich des amerikanischen Präsidenten Wilsons Charakter in manchen Teilen an den Engländer zum Mindesten anlehnt. Jetzt ist nämlich die amerikanische Note an Deutschland in der Frage der Kriegsgebietserklärung eingegangen und es wird in dieser Note eine Haltung eingenommen, die uns sehr eigenartig berühren muß. Es wird gedrängt:

Berlin, 13. Februar. Die amerikanische Note an Deutschland liegt nunmehr im Wortlaut vor. Es heißt in ihr u. a.

Euer Exzellenz!  
Ich bin von meiner Regierung beauftragt, Euer Exzellenz folgendes zu übermitteln: Die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Bekanntmachung des deutschen Admiralsstabes vom 4. Februar 1915 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals als Kriegsgebiet anzusehen seien, daß alle in diesen Gewässern nach dem 18. d. M. angetroffenen Kauffahrzeuschiffe zerstört werden sollen, ohne daß es immer möglich sein werde, die Besatzungen und die Passagiere zu retten, und daß auch neutrale Schiffe in diesem Kriegsgebiet Gefahr laufen, da angesichts des Mißbrauchs neutraler Flaggen, der am 31. Januar von der britischen Regierung